

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Greven und über die Abgabe von Wasser**

**vom 2. Mai 1973**

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Anschluss und Benutzungsrecht .....	1
§ 2 Beschränkung des Anschlussrechtes .....	2
§ 3 Anschlusszwang .....	2
§ 4 Benutzungszwang .....	2
§ 5 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang .....	2
§ 6 AVB - Wasser .....	3
§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen .....	3
§ 8 Schlussbestimmung .....	3
Bekanntmachungsanordnung: .....	4

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656, SGV NW 2020) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 30. Januar 1973 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anschluss und Benutzungsrecht**

1. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Greven liegenden Grundstückes kann den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung aus dieser Leitung verlangen, soweit § 2 nicht entgegensteht.
3. Den Grundstückseigentümern stehen erbauberechtigte, nießbrauchende Personen oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude diese Satzung anzuwenden.

**§ 2****Beschränkung des Anschlussrechtes**

Der Anschluss eines Grundstückes kann sowohl bei bestehender als auch bei ganz oder teilweise fehlender Straßenleitung versagt werden, wenn die Verlegung der Straßenleitung oder des Hausanschlusses wegen der Lage des Grundstückes oder die Wasserversorgung aus sonstigen technischen Gründen verhältnismäßig hohe Kosten bereitet haben oder bereiten würden, es sei denn, dass der Antragsteller einen den entstandenen Kosten entsprechenden Baukostenzuschuss leistet oder auf Verlangen Sicherheit dafür bietet.

**§ 3****Anschlusszwang**

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, sobald
  - a) das Grundstück mit Gebäuden oder anderen Einrichtungen bebaut ist oder wird, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder wirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und wenn
  - b) dieses Grundstück direkt an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang durch einen öffentlichen oder privaten Weg zu einer Straße hat, in der die öffentliche Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 1 Monat, nachdem die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, bei der Stadtwerke Greven GmbH beantragt werden.

**§ 4****Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken. Die Grundstückseigentümer/innen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**§ 5****Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang**

1. Grundstückseigentümer sind vom Anschluss und Benutzungszwang insoweit befreit, als sie ihr Grundstück aufgrund einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis zur Förderung von Wasser nach dem "Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes" vom 27. Juli 1957 mit Wasser versorgen können.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Die Gemeinde räumt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit

---

ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Greven GmbH zu stellen.
5. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie bzw. er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer oder seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 6 AVB - Wasser**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 sowie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greven GmbH.

### **§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303).
2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010).

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.08.1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührensatzung der Stadt Greven über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 29.07.1969 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Münster mit Verfügung vom 2. Mai 1973 nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses durch Beschluss vom 2. Mai 1973 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Greven, den 2. Mai 1973

gez. Wähning  
Bürgermeister